

Beitragsordnung des Fußball-Club Pfohren e.V.



Auf der Grundlage von § 8 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 29.03.2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Grundbeitrag für alle Mitglieder	jährlich	monatlich
Einzelmitgliedschaft	28,00 €	2,33 €
Familienmitgliedschaft (ab 3 Personen, pro Person, ab dem fünften Mitglied einer Familie ist kein zusätzlicher Grundbeitrag zu entrichten)	22,00 €	1,83 €
Abteilungsbeiträge (für aktive Mitglieder zusätzlich zum Grundbeitrag)	jährlich	monatlich
Abteilung Fußball Erwachsene	44,00 €	3,66 €
Abteilung Fußball AH (Alte Herren)	24,00 €	2,00 €
Abteilung Fußballjugend (A/B/C/D/E-Jugend)	30,00 €	2,50 €
Abteilung Fußballjugend (F-Jugend und Bambini)	14,00 €	1,16 €
Abteilung Turnen (Kinder und Jugendliche)	14,00 €	1,16 €
Abteilung Gymnastikgruppe	24,00 €	2,00 €
Abteilung Volleyball	24,00 €	2,00 €
Abteilung Tischtennis	24,00 €	2,00 €

(1) Der reduzierte Grundbeitrag für Familien kommt auf Antrag des Mitgliedes zur Anwendung. Der maximale Grundbeitrag pro Familie beträgt 88,00 €. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheiden Jugendliche aus dem Familiengrundbeitrag aus und werden in den Grundbeitrag für Einzelmitglieder eingestuft. Sollte durch den Wegfall eines oder mehrerer Familienmitglieder aus dem Familiengrundbeitrag die Familiengröße auf unter 3 Personen sinken, dann werden alle Familienmitglieder in die Einzelbeitragsgruppen neu eingestuft.

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Beiträge sind halbjährlich am 01. März / 01. September fällig (Ausnahme 2015: Aufgrund der Anpassung der Beitragsordnung sind die Beiträge halbjährlich zum 01. Mai und 01. November fällig). Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung ergibt sich aus den, durch die Abteilungsleiter zu führenden Teilnehmer- / Mitgliederlisten.

(3) Vereins- / Abteilungseintritte sind jeweils zum Beginn eines Kalendermonats möglich. Die Beiträge werden dann anteilig ermittelt. Vereins- / Abteilungsaustritte sind jeweils zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.

(4) Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unmittelbar mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch nicht mitgeteilte Änderungen entstehen, sind durch das Mitglied zu ersetzen.

(5) Die Abteilungsbeiträge werden einer jährlichen Prüfung unterzogen und bei Bedarf angepasst. Die Anpassung darf eine maximale Höhe von 10 % pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Über die Anpassung der Abteilungsbeiträge beschließt der Gesamtvorstand.

(6) Bei der Neugründung von Abteilungen wird der vorläufige Abteilungsbeitrag durch den Gesamtvorstand festgelegt. Dieser muss in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer neuen Beitragsordnung bestätigt oder neu beschlossen werden.

(7) Diese Beitragsordnung ist rückwirkend zum 01.01.2019 gültig und verliert ihre Gültigkeit durch Neubeschluss der Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Donaueschingen, 29.03.2018



Sebastian Wolf
(Leiter Ressort Organisation)

Stand: 29.03.2019